

Auszug aus

Allgemeine Bedingungen (ANB)
für den Zugang zum Verteilernetz
der Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H.

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 20.04.2009

gemäß § 31 ElWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 1061/2006

Allgemeiner Teil

Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzbenutzers an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers;
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
4. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen.
5. Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für Kurzzeitanlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte (ANB 20.04.2009 ungekürzte Fassung) abweichende Regelungen getroffen werden: IV.5., XI., XII., (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, LPZ) Anhang. Die anzuwendenden Regelungen müssen jedoch diskriminierungsfrei zur Anwendung gelangen, insbesondere muss das Recht des Netzbenutzers auf freie Wahl des Lieferanten unter Ein-

haltung der sonstigen Marktregeln gewahrt sein. Als Kurzzeitanlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine vereinbart werden. Kann der Termin nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber wird auf vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise (Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer etc.) antworten.
3. Der Netzbetreiber übergibt dem Netzkunden ein Kundeninformationsblatt. Aus diesem muss hervorgehen, dass der Netzkunde im liberalisierten Energiemarkt das Recht hat, seinen Energielieferanten frei zu wählen und dass dieses Wahlrecht bereits beim Anschluss an das Netz besteht. Der Netzkunde ist auch darauf hinzuweisen, dass er zum Bezug elektrischer Energie jedenfalls einen Energie-lieferanten benötigt.
4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen auszuhändigen.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte



vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine vereinbart werden. Kann der Termin nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

Anschlussanlage

Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

1. Netzzutritt

1.1 Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu

Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.2 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden. Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

1.3 Übergabe

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vertraglich nicht anders vereinbart, befindet sich die Übergabestelle im Verteilernetz jeweils an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung des Anschlussobjektes. In der Netzebene 7 befinden sich diese bei Erdkabelanschlüssen im Kabelverteilerschrank, in der Regel an der Grundgrenze bzw. im oder am Anschlussobjekt, und bei Freileitungsanschlüssen im Hausanschlusssicherungskasten in unmittelbarer Nähe des Dachständers.

1.4 Gemeinsame Übergabestelle

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird.

Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des



Anschlusses der Kundenanlage an dem neuen Anschlusspunkt verrechnet.

1.5 Regelung betreffend Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts

Für Netzanschlüsse auf der Niederspannung (Netzebene 7) kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspauschale verrechnet werden, wenn die für die Pauschalierung definierten Voraussetzungen zutreffen. Entscheidet sich der Netzbetreiber für eine Pauschalierung, so ist er verpflichtet, sämtliche Netzkunden, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen. Voraussetzung für die Pauschalierung in der Netzebene 7 ist, dass die Bereitstellung der erforderlichen Leistung über das Niederspannungsnetz unter Zugrundelegung des Maximalquerschnittes 4 x 95 qmm Al für Freileitungen und 4 x 150 qmm Al für Kabel bei Nennspannung 3 x 230/400V technisch möglich ist. Dabei sind zukünftige Bedarfserhöhungen und zu erwartende Netzzurückwirkungen angemessen zu berücksichtigen. Als obere Leistungsgrenze der Pauschalierung in der Netzebene 7 gelten je Objekt 3 x 80 A Hausanschlussicherung. Bei Objekten mit mehreren Anschlüssen erfolgt die Verrechnung je Hausanschlussicherung.

Keine Pauschalierung erfolgt bei Anschlüssen, für die Rückvergütungsansprüche zu befriedigen sind, oder außerhalb des Verbauungsgebietes liegen oder einen verglichen mit den Durchschnittskosten im Verbauungsgebiet deutlich erhöhten Aufwand verursachen. Der Netzbetreiber wendet die Pauschalierung auch bei Vorliegen dieser Ausnahme an, wenn die begründete Annahme besteht, dass in absehbarer Zeit weitere Anschlusswerber hinzukommen.

Die Höhe des pauschalen Netzzutrittsentgelts ist dem Preisblatt zu entnehmen.

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.1 Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Netzanschlusspunkt). Die Tariffhöhe ist der SNT-VO zu entnehmen. Mit der Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein entsprechendes Netznutzungsrecht an der Übergabestelle. Dieses erworbene Netznutzungsrecht beinhaltet eine vertraglich fixierte Mindestleistung. Die Ermittlung des zu verbilligenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt:

- bei Anlagen mit Leistungsmessung über den innerhalb eines Abrechnungszeitraumes höchstens ein viertelstündlich gemessenen Leistungswert oder das Netznutzungsrecht der begrenzenden Absicherung laut nachstehender Tabelle wenn dieses höher ist;
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die begrenzende Vor- oder Nachzählersicherung laut nachstehender Tabelle:

Nennstrom (A)	Mindestleistung (kW)
bis 1 x 25	4
1 x 32	4,5
1 x 40	5
bis 3 x 13	4
3 x 16	5
3 x 20	6
3 x 25	10
3 x 30	13
3 x 35	16
3 x 40	19
3 x 50	25
3 x 63	33
3 x 80	41
3 x 100	53
3 x 125	66
3 x 160	75
3 x 200	90

- Wird bei Erzeugungsanlagen in der Niederspannung die begrenzende Absicherung durch die Höhe der Einspeisung bestimmt, wird die vertraglich fixierte Mindestleistung für die Entnahme (max. 15 kW in der Netzebene 7) nach den tatsächlich erreichten Leistungswerten festgelegt.
- Die Mindestleistung auf der Netzebene 7 richtet sich nach obiger Tabelle und beträgt ab einer Absicherung von 3 x 35 A maximal 15 kW (gilt für ab dem 01.01.2009 abgeschlossene Netzzugangsverträge).

2.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels ¼ h Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼ h-Maximumzähler auf Wunsch des Netzkunden.

Bei Erzeugern mit gemessener Leistung erfolgt die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ohne Berücksichtigung der Mindestleistung.

2.4 Regelung für Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht. Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung. Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit ¼-Stunden-Messung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt. Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung bzw. bei Überschreitung der Verbrauchsgrenzen für die Anlage des Netzkunden bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der gewählten neuen Absicherung verrechnet. Für technisch und eigentumsrechtlich zusammenhängende Anlagen kann der Netzbetreiber eine für den Netzkunden günstigere Ermittlungsmethode für das Ausmaß der Netznutzung anwenden.

2.5 Regelungen für Änderungen der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z.B. Wechsel von nicht gemessener auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

2.6 Übertragungen des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird,
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt und
- die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netznutzung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2.7 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzkunden sind geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der Ausnutzung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Netzkunden zurückzuerstatten.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung.

Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

2.8 Verfall von Netznutzungsrechten

Das Netznutzungsrecht erlischt durch dauernde Nichtausübung während eines Zeitraumes von 15 Jahren. Bei teilweiser Nichtausübung durch 15 Jahre erlischt das Recht im Umfang der Verringerung.

2.9 Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Maßgebend für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 sind insbesondere die im Punkt „Anschlussanlage“ auf Seite 3 angeführten Kriterien sowie das Erfüllen der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen, das Vorhandensein der Mindestanlagengröße und der Erwerb der entsprechenden Mindestleistung.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 6	100 kW
Netzebene 5	400 kW
Netzebene 4	5000 kW

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.